



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

02. Juni 2010

Nr. 5/2010

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration an der Fachhochschule Nordhausen	2
Anlage 1: Studienplan	8
Anlage 2: Übersicht über die Workload-/ECTS-/SWS-Verteilung	10
Anlage 3: Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration an der Fachhochschule Nordhausen	11
2 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration an der Fachhochschule Nordhausen	14
Anlage 1: Zeugnis über die Bachelorprüfung	25
Anlage 2: Bachelorurkunde	27
Anlage 3: Diploma Supplement	28

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) unter Downloads/Ordnungen der FHN/Amtliche Bekanntmachungen.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und § 9 Absatz 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 229) erlässt die Fachhochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 20. Mai 2010 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration folgende Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 9. Dezember 2009 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 20. Mai 2010 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Allgemeiner Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Berufspraktisches Studium
- § 7 Inhalte des ersten Studienabschnittes
- § 8 Inhalte des zweiten Studienabschnittes
- § 9 Studienberatung
- § 10 Gleichstellungsbestimmungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Studienplan (Curriculum)
- Anlage 2: Übersicht über die Workload-/CP-/SWS-Verteilung
- Anlage 3: Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration an der Fachhochschule Nordhausen sowie die Zulassung zum Studium. Diese Studienordnung gilt stets in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration vermittelt anwendungsorientierte und berufsqualifizierende Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre. Ziel des Studiengangs ist insbesondere eine Befähigung der Absolventen zur Wahrnehmung von allgemeinen Führungsaufgaben in Unternehmen und die Vorbereitung der Absolventen auf eine unternehmerische Selbstständigkeit. Ziel der Ausbildung ist zudem die Vermittlung von analytischen Fähigkeiten sowie die Entwicklung eines kritischen, kontextbezogenen Denkens im Rahmen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge unter Berücksichtigung eines angemessenen ethischen, sozialen sowie ökonomisch-ökologischen Normen- und Wertegefüges. Die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sollen so vermittelt werden, dass die Absolventen zu selbstständigem kritischem Denken sowie zu einer praxisbezogenen Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden des Faches befähigt werden. Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender eigenverantwortlicher Fort- und Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Betriebswirtschaftslehre/Business Administration wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration kann an der Fachhochschule Nordhausen nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang derselben Fachhochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren

und ihr Studium an der Fachhochschule Nordhausen in einem höheren Fachsemester fortsetzen. In diesem Fall liegt die Entscheidung über Zulassung und Einordnung in das höhere Fachsemester im Ermessen des Prüfungsausschusses des Studienganges.

(3) Eine Aufnahme des Studiums in einem ersten Fachsemester zum Beginn des Sommersemesters ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 möglich, wenn vor der Aufnahme des Studiums auf Grund einer betriebswirtschaftlichen Ausbildung bereits fundierte Grundlagenkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre erworben wurden. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zulassung im Ermessen des Prüfungsausschusses des Studienganges. Diese nach Satz 1 zugelassenen Studierenden müssen sich vor Aufnahme des Studiums einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen; Näheres regelt der zuständige Fachbereich.

(4) Für Studierende, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch das DSH Certificate (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder der Nachweis einer durchschnittlichen Punktzahl von 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) weitere Zugangsvoraussetzung.

(5) Für das Studium sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erforderlich; dies entspricht dem Niveau, das Absolventen einer Fachoberschule oder einer gymnasialen Oberstufe (Fach mit vermindertem Anspruchsniveau) erreicht haben sollen.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester. Der Studienumfang umfasst 106 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 180 Leistungspunkte (ECTS-Credits bzw. Credit Points CP). Der Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass die Gelegenheit zur selbstständigen Vor- und Nachbereitung und zur Vertiefung der Lehrveranstaltungsinhalte sowie zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(2) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation

des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine kontinuierliche Absolvierung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

(3) Besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte freiwillige Praktika werden auf Antrag im Umfang von höchstens zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Weiterhin werden die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen über die Elternzeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(4) Den organisatorischen Ablauf der jährlichen Studienplanung zur Sicherstellung des Lehrangebotes regelt der zuständige Fachbereich.

§ 5

Allgemeiner Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt (1. bis 3. Studiensemester) und einen zweiten Studienabschnitt (4. bis 6. Studiensemester), der das berufspraktische Studium (in der Regel im 5. Studiensemester) sowie die Bachelorarbeit (in der Regel im 6. Studiensemester) beinhaltet. Beide Studienabschnitte sind in Pflicht- und Wahlpflichtbereiche untergliedert (vgl. Anlage 1).

(2) Das Studium ist modular strukturiert und umfasst insgesamt 28 Module (vgl. Anlage 2). Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte im Umfang von grundsätzlich 4 SWS, mit Ausnahme des Seminars zur Allgemeinen BWL (Modul 04), des Fremdsprachenmoduls (Modul 16), des Moduls Kommunikation und Präsentation (Modul 17), des internationalen Fachprojektes im Rahmen der Projektwoche (Modul 20), und der Studienarbeit im Vertiefungsfach A (Modul 24). Jedes Modul ist grundsätzlich in einem Semester vollständig zu absolvieren, mit Ausnahme des Fremdsprachenmoduls (Modul 16). Der Aufbau des Studiums ist so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

Folgende Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sind in dem angegebenen Umfang (vgl. Anlage 2) zu belegen:

	Anzahl Module	SWS	ECTS-Credits
Pflichtbereiche			
1. Betriebswirtschaftslehre	6	22	31
2. Rechnungswesen und Steuern	2	8	12
3. Quantitative Methoden	3	12	17
4. Volkswirtschaftslehre	2	8	11
5. Wirtschaftsrecht	2	8	10
6. Fremdsprache Fachenglisch (3 Teilmodule)	1	8	8
Fremdsprache Fachenglisch (1. Teilm modul)		(2)	(2)
Fremdsprache Fachenglisch (2. Teilm modul)		(4)	(4)
Fremdsprache Fachenglisch (3. Teilm modul)		(2)	(2)
7. Kommunikation und Präsentation	1	2	4
8. Seminar zum berufspraktischen Studiensemester	1	4	30
9. Bachelorseminar	1	4	12
Wahlpflichtbereich 1 (Projekte)			
10. Fachprojekt im Rahmen der Intern. Projektwoche	1	2	2
Wahlpflichtbereich 2 (Vertiefungsfächer)			
11. Vertiefungsfach A	4	12	21
12. Vertiefungsfach B	3	12	16
Wahlpflichtbereich 3 (Ergänzungsfächer)			
13. Ergänzungsfach	1	4	6
Summe	28	106	180

(3) Insgesamt sind im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration 29 Prüfungen abzulegen, davon 24 Prüfungen in Form von Prüfungsleistungen und 5 Prüfungen in Form von Studienleistungen (vgl. Anlagen 1 und 2; siehe § 6 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration).

(4) Die in Absatz 3 unter den Ziffern 1 bis 5 und Ziffer 9 aufgeführten Module der Pflichtbereiche sowie die in Absatz 3 unter den Ziffern 11 und 12 aufgeführten Module des Wahlpflichtbereiches 2 werden durch Prüfungsleistungen gemäß § 6 Absatz 3, Sätze 1 und 2 der Prüfungsordnung abgeschlossen. Im Rahmen des Bachelorseminars (Absatz 3, Ziffer 9) ist kein gesonderter Leistungsnachweis zu erbringen. Es dient als fachliche und wissenschaftliche Vorbereitung sowie Begleitung der Bachelorarbeit und des abschließenden Kolloquiums.

(5) Die in Absatz 3 unter den Ziffern 6 bis 8 aufgeführten Module der Pflichtbereiche sowie die in Absatz 3 unter den Ziffern 10 und 13 aufgeführten Module der Wahlpflichtbereiche 1 und 3 werden durch Studienleistungen gemäß § 6 Absatz 3, Sätze 3 bis 6 der Prüfungsordnung

abgeschlossen. Bei dem in Absatz 3 aufgeführten Fremdsprachenmodul (Ziffer 6) ist zumindest das Niveau C1 des Referenzrahmens des Europarates beziehungsweise das UNICert® nachzuweisen. Im Rahmen des berufspraktischen Studiensemesters und des Seminars zum berufspraktischen Studiensemester (Absatz 3, Ziffer 8) ist als Studienleistung ein Bericht zum berufspraktischen Studiensemester zu erstellen. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration (Anlage 3). Bei dem in Absatz 3 aufgeführten Projektmodul (Ziffer 10) sind die Erstellung eines Projektberichtes und die Präsentation der Projektergebnisse Bestandteile der Studienleistung.

(6) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der in Anlage 2 angegebenen Form statt. Zusätzlich können weitere Übungen zu einzelnen Modulen zur Hilfestellung angeboten werden, soweit die Lehrkapazität am Fachbereich dies zulässt.

(7) Es kommen insbesondere folgende Lehrveranstaltungsformen zum Einsatz (vgl. Anlage 2):

- a) Vorlesung (VL): In dieser wird das für den Übergang in die Berufspraxis grundlegende Fach- und Methodenwissen zusammenhängend vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf das Stoffgebiet des jeweiligen Moduls.
- b) Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d. h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft, und es wird die Anwendung des Fach- und Methodenwissens eingeübt.
- c) Seminar (SE): In diesem erarbeiten und präsentieren die Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung des bzw. der Lehrenden spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebietes weitgehend selbstständig.
- d) Projekt (P): Im Rahmen des Projektstudiums werden Problemlösungen für eine zusammenhängende praktische Fragestellung in Kooperation einzelner Teilgebiete von den Teilnehmern überwiegend eigenverantwortlich erstellt und präsentiert.

§ 6

Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis im Umfang von mindestens 20 Wochen geleistet wird.

(2) Das Ziel des berufspraktischen Studiums ist die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen zur Lösung konkreter praktischer Aufgabenstellungen mit Hilfe des bis dahin im Studium erlangten Wissens. Inhalt und Umfang des Berichtes zum berufspraktischen Studiensemester werden von dem jeweiligen Praktikumsfachbetreuer nach Maßgabe der vom Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration vorgelegten Rahmenrichtlinien festgelegt. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration (Anlage 3).

(3) Das berufspraktische Studium wird durch ein Seminar im Umfang von 4 SWS zum berufspraktischen Studium begleitet. Das Seminar findet in Form von vor- beziehungsweise nachgelagerten Blockveranstaltungen statt, und dient als fachliche Begleitung des berufspraktischen Studiums sowie als fachliche und wissenschaftliche Vorbereitung des Berichtes zum berufspraktischen Studiensemester sowie der Präsentation der berufspraktisch gewonnenen fachlichen Erkenntnisse.

(4) Die Praktikumsstelle ist vom Studierenden selbst zu benennen; er hat die Praktikumsstelle sowie die geplante Tätigkeit im Rahmen des berufspraktischen Studiums gem. § 5 Absatz 3 der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration durch den Praktikumsbeauftragten des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration genehmigen zu lassen (vgl. Anlage 3).

(5) Näheres über die Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung und die Anerkennung des berufspraktischen Studiums regeln die Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration (Anlage 3) und die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration.

§ 7

Inhalte des ersten Studienabschnittes

(1) Das dreisemestrige Studium im ersten Studienabschnitt soll primär grundlegendes Fach- und Methodenwissen zusammenhängend vermitteln. Der erste Studienabschnitt umfasst insgesamt 66 Semesterwochenstunden (SWS) und 90 ECTS-Credits; setzt sich zusammen aus einem Pflichtbereich mit insgesamt 58 SWS und 80 ECTS-Credits sowie einem Wahlpflichtbereich mit insgesamt 08 SWS und 10 ECTS-Credits (vgl. Anlage 1).

(2) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sind im ersten Studienabschnitt in dem angegebenen Umfang zu belegen (vgl. Anlage 1):

	Anzahl Module	SWS	ECTS- Credits
Pflichtbereiche			
1. Betriebswirtschaftslehre	5	18	27
2. Rechnungswesen und Steuern	2	8	12
3. Quantitative Methoden	3	12	17
4. Volkswirtschaftslehre	1	4	6
5. Wirtschaftsrecht	2	8	10
6. Fremdsprache Fachenglisch (3 Teilmodule)	1	8	8
Fremdsprache Fachenglisch (1. Teilmodul)		(2)	(2)
Fremdsprache Fachenglisch (2. Teilmodul)		(4)	(4)
Fremdsprache Fachenglisch (3. Teilmodul)		(2)	(2)
Wahlpflichtbereich 2 (Vertiefungsfächer)			
7. Vertiefungsfach A	1	4	5
8. Vertiefungsfach B	1	4	5
Summe	16	66	90

(3) Im **Wahlpflichtbereich 2** (Vertiefungsfächer; Absatz 2, Ziffern 7 und 8) sind zwei Vertiefungsfächer auszuwählen, die in einem Umfang von jeweils 4 SWS (Vertiefungsfach A: 1 Modul, Vertiefungsfach B: 1 Modul) belegt werden sollen. In den Vertiefungsfächern werden spezifische berufsbezogene Qualifikationen eines Fachgebietes vermittelt. Der Katalog der Vertiefungsfächer beinhaltet folgende Angebote:

- Betriebliches Steuerwesen
- Rechnungswesen und Controlling
- Marketingmanagement
- Finanzmanagement
- Personalmanagement
- Wirtschaftsinformatik

§ 8

Inhalte des zweiten Studienabschnittes

(1) Das dreisemestrige Studium im zweiten Studienabschnitt soll vertiefte Fachkenntnisse vermitteln, anwendungsorientierte Qualifikationen aufbauen sowie die Fähigkeiten zur Lösung konkreter praktischer Aufgabenstellungen entwickeln. Der zweite Studienabschnitt umfasst insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS) und 90 ECTS-Credits; er setzt sich zusammen aus einem Pflichtbereich mit insgesamt 18 SWS und 55 ECTS-Credits sowie einem Wahlpflichtbereich mit insgesamt 22 SWS und 35 ECTS-Credits (vgl. Anlage 1).

(2) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sind im zweiten Studienabschnitt in dem angegebenen Umfang zu belegen (vgl. Anlage 1):

	Anzahl Module	SWS	ECTS-Credits
Pflichtbereiche			
1. Betriebswirtschaftslehre	1	4	4
2. Volkswirtschaftslehre	1	4	5
3. Kommunikation und Präsentation	1	2	4
4. Seminar zum berufspraktischen Studiensemester	1	4	30
5. Bachelorseminar	1	4	12
Wahlpflichtbereich 1 (Projekte)			
6. Fachprojekt im Rahmen der Projektwoche	1	2	2
Wahlpflichtbereich 2 (Vertiefungsfächer)			
7. Vertiefungsfach A	3	8	16
8. Vertiefungsfach B	2	8	11
Wahlpflichtbereich 3 (Ergänzungsfächer)			
9. Ergänzungsfach	1	4	6
Summe	12	40	90

(3) Im **Wahlpflichtbereich 1** (Fachprojekt; Absatz 2, Ziffer 6) ist ein Modul im Umfang von 2 SWS auszuwählen. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich 1 setzt sich aus den Fachprojektangeboten im Rahmen der „Internationalen Projektwoche“ an der Fachhochschule Nordhausen zusammen. Die Fachprojekte der „Internationalen Projektwoche“ werden ausschließlich im Sommersemester angeboten; es erfolgt ein Angebot von mindestens vier unterschiedlichen Fachprojekten, aus denen ausgewählt werden kann. Die konkreten Fachprojektangebote im Wahlpflichtbereich 1 werden spätestens 4 Wochen vor Beginn der Projektwoche durch die Fachhochschule Nordhausen hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(4) Im **Wahlpflichtbereich 2** (Vertiefungsfächer; Absatz 2, Ziffern 7 und 8) sind die im ersten Studienabschnitt gewählten Vertiefungsfächer in einem Umfang von jeweils 8 SWS (Vertiefungsfach A: 3 Module, Vertiefungsfach B: 2 Module) zu belegen. Der Katalog der Vertiefungsfächer ist § 7 Absatz 3 dieser Studienordnung zu entnehmen.

(5) Innerhalb der Fachprüfung zu dem gewählten Vertiefungsfach A ist zusätzlich als Prüfungsleistung eine Studienarbeit zu erbringen. Diese Studienarbeit wird in der Regel als wissenschaftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) im Rahmen des gewählten Vertiefungsfaches A angefertigt; dem Kandidaten ist im Rahmen des gewählten Vertiefungsfaches A die Gelegenheit zur Vorstellung und Verteidigung seiner Hausarbeit einzuräumen. Die Hausarbeit soll sich mit einem spezifischen Thema aus dem Vertiefungsfachgebiet befassen sowie einen zeitlichen Umfang von drei Wochen nicht unterschreiten und von sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Im **Wahlpflichtbereich 3** (Ergänzungsfächer; Absatz 2, Ziffer 9) ist ein Modul im Umfang von 4 SWS auszuwählen; eine Wahl von zwei Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von jeweils 2 SWS aus dem Fächerangebot ist zulässig. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich 3 setzt sich aus den folgenden Ergänzungsfächern zusammen:

- Spezielle Aspekte der Volkswirtschaftslehre,
- Ausgewählte rechtswissenschaftliche Aspekte der Betriebswirtschaftslehre,
- Ausgewählte sozialwissenschaftliche Aspekte der Betriebswirtschaftslehre,
- Ausgewählte Aspekte institutioneller Betriebswirtschaftslehre,
- Ausgewählte Aspekte des Internationalen Managements,
- Grundlagen der Entscheidungstheorie,
- Unternehmensgründung / Existenzgründung.

Lehrveranstaltungsmodul für den Wahlpflichtbereich 3 werden ausschließlich im Sommersemester angeboten. Von den genannten Fächern werden pro Sommersemester mindestens drei Lehrveranstaltungsmodul angeboten, aus denen ausgewählt werden kann. Die konkreten Angebote im Wahlpflichtbereich 3 werden spätestens 4 Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit durch den zuständigen Fachbereich der Fachhochschule Nordhausen hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 9

Studienberatung

(1) Das Studium wird begleitet durch eine geeignete individuelle Studienberatung; die Studierenden sind so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können; Näheres regelt die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration.

(2) Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienberatung regelt der zuständige Fachbereich.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des ihre Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 erstmals im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration immatrikuliert sind.

Nordhausen, 20. Mai 2010

Der Präsident

Fachhochschule
Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan

Legende: GL = Grundlagen, PL = Prüfungsleistungen, VF = Vertiefungsfach, IPW = Internationale Projektwoche, SWS = Semesterwochenstunden, CP = Credit Points, OPR = Bestandteile der Orientierungsprüfung

Module	CP	Lehrveranstaltungen	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	Σ SWS	Σ CP	Prüfungsleistung	Fachprüfung	
Pflichtbereiche													
Modul 1	5	GL der Betriebswirtschaftslehre	4				Berufspraktisches Studiensemester					BWL I	<i>Betriebswirtschaftslehre</i>
Modul 2	6	Organisation und Personalwesen	4	4								ReWe I	
Modul 3	4	Unternehmensführung und Marketing		2	4							ReWe II	
Modul 4	6	Seminar zur Allgemeinen BWL										OPR: Mathematik Informatik Statistik	
Modul 5	6	Investition und Finanzierung				12							
Modul 6	4	Produktionswirtschaft				22						31	
Modul 7	6	Buchführung, Bilanzierung und Steuern		4	4			8	8		ReWe I ReWe II	ReWe und Steuern	
Modul 8	6	Kosten- und Leistungsrechnung										Quantitative Methoden	
Modul 9	6	Wirtschaftsmathematik	4						12	17			
Modul 10	6	Wirtschaftsinformatik/PC-Anwendungen	4	4									
Modul 11	5	GL der Statistik		4					8	11		Volkswirt- schaftslehre	
Modul 12	6	Mikroökonomie			4	4			8				
Modul 13	5	Makroökonomie											
Modul 14	5	Wirtschaftsprivatrecht	4	4					8	10	OPR: Wirtschaftsrecht I Wirtschaftsrecht II	<i>Wirtschaftsrecht</i>	
Modul 15	5	Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht							8				
Modul 16	8	Pflichtsprache Fachenglisch	2 (2)	4 (4)	2 (2)				8	8	(Studienleistung)	---	
Modul 17	4	Kommunikation und Präsentation				2			2	4	(Studienleistung)	---	
Modul 18	30	Seminar zum berufspraktischen Studiensemester					4		4	30	(Studienleistung ohne Benotung)	---	
Modul 19	12	Bachelorarbeit						4	4	12	Bachelorarbeit Bachelorkolloquium	Bachelorarbeit/ -kolloquium	
Wahlpflichtbereich 1: Projekte													
Modul 20	2	IPW-Projektveranstaltung		(2)		2		(2)	2	2	(Studienleistung)	---	
Wahlpflichtbereich 2A: Vertiefungsfächer													
Modul 21	5	Vertiefungsfach A - Lehrveranstaltungsmodul I			4	4					VF A - PL I	<i>Vertiefungs- fach A</i>	
Modul 22	5	Vertiefungsfach A - Lehrveranstaltungsmodul II									VF A - PL II		
Modul 23	6	Vertiefungsfach A - Lehrveranstaltungsmodul III						4			VF A - PL III		
Modul 24	5	Vertiefungsfach A - Studienarbeit				0			12	21	VF A - PL IV		

Fortsetzung Tabelle siehe nächste Seite

(Fortsetzung Tabelle)

Module	CP	Lehrveranstaltungen	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	Σ SWS	Σ CP	Prüfungsleistung	Fachprüfung
Wahlpflichtbereich 2B: Vertiefungsfächer												
Modul 25	5	Vertiefungsfach B - Lehrveranstaltungsmodul I			4	4					VF B - PL I	Vertiefungs- fach B
Modul 26	5	Vertiefungsfach B - Lehrveranstaltungsmodul II					4		12	16	VF B - PL II	
Modul 27	6	Vertiefungsfach B - Lehrveranstaltungsmodul III									VF B - PL III	
Wahlpflichtbereich 3: Ergänzungsfächer												
Modul 28	6	Ergänzungsfach						4	4	6	(Studienleistung)	---

Wahlpflichtbereich 2: Katalog der Vertiefungsfächer (Module 21 - 27)

- Betriebliches Steuerwesen (BST)
- Rechnungswesen und Controlling (RWC)
- Marketingmanagement (MAR)
- Finanzmanagement (FiMa)
- Personalmanagement (PM)
- Wirtschaftsinformatik (WI)

Pflicht- und Wahlpflichtbereiche – Summen SWS und CP

	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	Σ SWS	Σ CP	Prüfungen
28 Module	22	22	22	20	4	16	106		24 Prüfungsleistungen
28 Module	30	30	30	30	30	30	180		5 Studienleistungen
28 Module	900	900	900	900	900	900	5400		29 Prüfungen
									8 Fachprüfungen

Anlage 2: Übersicht über Workload-/CP-/SWS-Verteilung

Legende: VL = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, PR = Projekt, VF = Vertiefungsfach, PL = Prüfungsleistung, SWS = Semesterwochenstunden, CP = Credit Points

Module	Lehrveranstaltungen	Art	SWS	Σ SWS	Workload	Σ Workload	CP	Σ CP	Prüfungsleistungen	Fachprüfung
Pflichtbereiche										
Modul 1	GL der Betriebswirtschaftslehre	VL/Ü	4		150		5		BWL I	Betriebswirtschaftslehre
Modul 2	Organisation und Personalwesen	VL/Ü	4		180		6		BWL II	
Modul 3	Unternehmensführung und Marketing	VL/Ü	4		120		4		BWL III	
Modul 4	Seminar zur Allgemeinen BWL	S	2		180		6		BWL IV	
Modul 5	Investition und Finanzierung	VL/Ü	4		180	930	6		BWL V	
Modul 6	Produktionswirtschaft	VL/Ü	4	22	120		4	31	BWL VI	
Modul 7	Buchführung, Bilanzierung und Steuern	VL/Ü	4		180		6		ReWe I	ReWe und Steuern
Modul 8	Kosten- und Leistungsrechnung	VL/Ü	4	8	180	450	6	12	ReWe II	
Modul 9	GL der Wirtschaftsmathematik	VL/Ü	4		180		6		Mathematik	Quantitative Methoden
Modul 10	Wirtschaftsinformatik/PC-Anwendungen	VL/Ü	4		180		6		Informatik	
Modul 11	GL der Statistik	VL/Ü	4	12	150	510	5	17	Statistik	
Modul 12	Mikroökonomie	VL/Ü	4		180		6		VWL I	Volkswirtschaftslehre
Modul 13	Makroökonomie	VL/Ü	4	8	150	330	5	11	VWL II	
Modul 14	Wirtschaftsprivatrecht	VL/Ü	4		150		5		Wirtschaftsrecht I	Wirtschaftsrecht
Modul 15	Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht	VL/Ü	4	8	150	300	5	10	Wirtschaftsrecht II	
Modul 16	Pflichtsprache Fachenglisch	S	8	8	240		8		(Studienleistung)	---
Modul 17	Kommunikation und Präsentation	S	2	2	120		4		(Studienleistung)	---
Modul 18	Seminar zum berufspraktischen Studiensemester	S	4	4	900		30		(Studienleistung)	---
Modul 19	Bachelorseminar	S	4	4	360		12		Bachelorarbeit, Bachelorkolloquium	Bachelorarbeit/ -kolloquium
Wahlpflichtbereich 1: Projekte										
Modul 20	Projektlehrveranstaltung (Int. Projektwoche)	PR	2	2	60	60	2	2	(Studienleistung)	---
Wahlpflichtbereich 2: Vertiefungsfächer										
Modul 21	Vertiefungsfach A - Lehrveranstaltungsmodul I	S	4		150		5		VF A - PL I	Vertiefungsfach A
Modul 22	Vertiefungsfach A - Lehrveranstaltungsmodul II	S	4		150		5		VF A - PL II	
Modul 23	Vertiefungsfach A - Lehrveranstaltungsmodul III	S	4		180		6		VF A - PL III	
Modul 24	Vertiefungsfach A - Studienarbeit	---	0	12	150	630	5	21	VF A - PL IV	
Modul 25	Vertiefungsfach B - Lehrveranstaltungsmodul I	S	4		150		5		VF B - PL I	Vertiefungsfach B
Modul 26	Vertiefungsfach B - Lehrveranstaltungsmodul II	S	4		150		5		VF B - PL II	
Modul 27	Vertiefungsfach B - Lehrveranstaltungsmodul III	S	4	12	180	480	6	16	VF B - PL III	
Wahlpflichtbereich 3: Ergänzungsfächer										
Modul 28	Ergänzungsfach	S	4	4	180	180			(Studienleistung)	---
Summen									29 Prüfungen	8 Fachprüfungen
									180	5.400

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration an der Fachhochschule Nordhausen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Umfang des Praktikums
- § 3 Praktikumsbeauftragter und Praktikumsbetreuung
- § 4 Arbeitszeiten im Praktikum
- § 5 Erschließung der Praktikumsstellen
- § 6 Zulassung zum Praktikum
- § 7 Praktikumsvertrag und Status des Praktikanten
- § 8 Bewertung und Anerkennung des Praktikums

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Die Praktikumsordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration.

§ 2 Ziel und Umfang des Praktikums

(1) Ziel des Praktikums ist es, Studium und Berufspraxis miteinander zu verknüpfen. Auf der Basis der im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden.

(2) Das berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel während des fünften Studienseesters in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis im Umfang von mindestens 20 Wochen geleistet wird.

(3) Das berufspraktische Studium wird durch ein Seminar an der Fachhochschule Nordhausen unterstützt (vgl. § 6 Absatz 3 der Studienordnung). Diese Lehrveranstaltung hat einen Umfang von vier Semesterwochenstunden und findet in Form von vorbeziehungsweise nachgelagerten Blockveranstaltungen statt.

§ 3 Praktikumsbeauftragter und Praktikumsbetreuung

(1) Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Fachhochschule Nordhausen benennt einen Hochschullehrer als Praktikumsbeauftragten des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration mit folgenden Aufgaben:

- Unterstützung bei Planung der Praktika,
- Genehmigung der Praktikumsstelle,
- Beratung von Studierenden, insbes. in Bezug auf die Wahl der Praktikumsstelle,
- Akquisition von Praktikumsplätzen,
- Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsstellen,
- Evaluation der Praktika,
- Prüfung und Anerkennung von Praktikumsnachweisen.

(2) Der Praktikumsbeauftragte wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung durch das zentrale Praktikantenamt der Fachhochschule Nordhausen unterstützt, insbesondere hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung der Praktikumsverträge.

(3) Der Praktikumsbeauftragte erstattet dem Fachbereichsrat jährlich einen Bericht über den Ablauf der Praktika des Studienganges.

(4) Für das Praktikum benennt das Unternehmen, in dem das Praktikum abgeleistet wird, einen besonders befähigten Mitarbeiter zur Praktikumsbetreuung, der einen im Hinblick auf das Ausbildungsziel einschlägigen Hochschulabschluss besitzen sollte.

(5) Das Praktikum wird seitens der Fachhochschule jeweils durch eine fachlich entsprechende qualifizierte Lehrperson des zuständigen Fachbereiches betreut. Diese Praktikumsfachbetreuer werden auf Vorschlag des Praktikumsbeauftragten durch den Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration bestellt. Der Praktikumsfachbetreuer hat insbesondere die Aufgabe, während der Praktika den Kontakt zum Studierenden und zu dem persönlichen Ansprechpartner aus der Berufspraxis (gem. Absatz 4) zu halten, und mit dem von ihm zu betreuenden Praktikanten die berufspraktisch gewonnen Erfahrungen auszuwerten.

§ 4

Arbeitszeiten im Praktikum

(1) Die Arbeitszeit während des Praktikums im 4. Fachsemester entspricht der im Praktikumsbetrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Bei Arbeitsunfähigkeit ist der Praktikumsbetrieb unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am dritten Arbeitstag durch ein ärztliches Attest zu belegen. Das Praktikantenamt der Fachhochschule erhält darüber eine Kopie. Fehlzeiten von mehr als 10 Arbeitstagen sind nachzuholen.

§ 5

Erschließung der Praktikumsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch das Praktikantenamt und den Praktikumsbeauftragten unterstützt.

(2) Die Praktikumsstellen sollen so ausgewählt werden, dass der Praktikant in klassische Managementaufgaben eingeführt wird. Die Tätigkeiten in der Praxisphase sollen sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die eine wirtschaftswissenschaftliche Qualifikation als auch fundierte Kenntnisse über die spezifischen Besonderheiten von privatwirtschaftlichen Aufgaben und Organisationen erfordern.

(3) Ein eigenständiger Vorschlag für eine Praktikumsstelle ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums im Praktikantenamt der Fachhochschule einzureichen. Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der Praktikumsbeauftragte in Abstimmung mit dem jeweiligen Praktikumsfachbetreuer und teilt dies innerhalb von zwei Wochen dem Studierenden mit.

§ 6

Zulassung zum Praktikum

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum berufspraktischen Studium (in der Regel das 5. Fachsemester) ist der Nachweis der gem. Studienordnung vorgesehenen 90 ECTS-Credits aus dem 1. Studienabschnitt.

(2) Praktikums gleichwertige Tätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden. Über eine Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration.

§ 7

Praktikumsvertrag und Status des Praktikanten

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen der Studierende und der Praktikumsbetrieb einen von dem Praktikumsbeauftragten genehmigten Ausbildungsvertrag für das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab. Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung des Studierenden,
 - a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anforderungen des Praktikumsbetriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) für das Praktikum einen Bericht zu erstellen.
2. Die Verpflichtung des Praktikumsbetriebes,
 - a) für jeden Praktikumsplatz in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsbetreuer einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen festlegt,
 - b) dem Studierenden für die Dauer seines Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner im Betrieb zu benennen (dieser Ansprechpartner ist im Praktikumsvertragnamentlich zu nennen),
 - c) den Studierenden entsprechend des Praktikumsplanes zu beschäftigen und weiterzubilden,
 - d) dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, an Prüfungen sowie die Erstellung des Berichtes zu ermöglichen,
 - e) den von dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht bzw. den Tätigkeitsnachweis zu überprüfen und abzuzeichnen,
 - f) dem Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht.
3. Art und Umfang einer Vergütung der bzw. des Studierenden,
4. Die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung (siehe Absatz 2)

5. Den Status des Studierenden während des Praktikums.

(2) Der Praktikumsvertrag soll für die vorzeitige Vertragsauflösung folgende Regelungen vorsehen:

1. Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
2. Eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen ist möglich, wenn das Praktikumsziel gefährdet ist.
3. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der vorherigen Anhörung des Praktikumsfachbetreuers der Hochschule.

(3) Der Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung durch den Praktikumsbeauftragten. Der Praktikumsbeauftragte erhält eine Ausfertigung des Praktikumsvertrags, die im Praktikantenamt der Fachhochschule verwahrt wird.

(4) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Fachhochschule Nordhausen mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für das Praktikumssemester gemäß den Bestimmungen der Fachhochschule zurückzumelden. Für die Zuordnung zur Sozial- und Unfallversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praktikumsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Praktikumsvertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Zweck des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Der Praktikant wird ausdrücklich auf die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sowie auf das Daten- und gegebenenfalls das Sozialgeheimnis hingewiesen.

§ 8

Bewertung des Praktikums

(1) Das Praktikum im 5. Fachsemester ist durch einen Praktikumsbericht abzuschließen. Inhalt und Umfang werden von dem jeweiligen Praktikumsfachbetreuer nach Maßgabe der vom Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration vorgelegten Rahmenrichtlinien festgelegt.

(2) Der Praktikumsbericht soll erkennen lassen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Spezialproblem des Fachgebietes systematisch darzustellen und Studium und Praxis zu verbinden sowie die in der berufspraktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen für Studium und Lehre nutzbar zu machen. Er ist spätestens 4 Wochen

nach Beendigung des Praktikums beim Praktikantenamt der Hochschule einzureichen. Ihm ist das Zeugnis der Praktikumsstelle gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 f beizufügen. Er wird von der nach § 3 Absatz 5 vom Prüfungsausschuss bestellten Lehrperson bewertet. Dabei ist die Beurteilung der betreuenden Person aus der Praktikumsseinrichtung (§ 7 Absatz 1 Nr. 2 f) zu berücksichtigen.

(3) Der von der Praktikumsseinrichtung bestätigte Tätigkeitsnachweis sowie das Zeugnis über das Praktikum gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 f ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums beim Praktikantenamt der Fachhochschule einzureichen.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 229) erlässt die Fachhochschule folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 9. Dezember 2009 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 20. Mai 2010 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Berufspraktisches Studium
- § 5 Leistungspunktsystem und Module
- § 6 Prüfungsaufbau und -termine
- § 7 Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits/
Studienberatung
- § 8 Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsanmeldung
und -abmeldung
- § 9 Prüfungsarten
- § 10 Klausurarbeit
- § 11 Prüfungsgespräch
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Bachelorkolloquium
- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 15 Zusatzmodule
- § 16 Bewertung der Prüfungen und Bildung der
Noten
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Prüfer und Beisitzer
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Gleichstellungsbestimmung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1 – Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 2 – Bachelorurkunde
- Anlage 3 – Diploma Supplement

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration an der Fachhochschule Nordhausen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sowie Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

§ 2

Zweck der Bachelorprüfung

Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss mit dem Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. Mit der Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er entsprechend der in der Studienordnung formulierten Zielsetzungen die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium, eine systematische Orientierung sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Bachelorprüfung wird in der Regel mit der Bachelorarbeit und dem Bachelorkolloquium abgeschlossen.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester und besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst in der Regel die ersten drei Studiensemester, der zweite Studienabschnitt in der Regel das vierte bis sechste Studiensemester. Eingebettet in die sechs Studiensemester sind ein berufspraktisches Studium, welches in der Regel im 5. Studiensemester zu leisten ist, und die Anfertigung der Bachelorarbeit (in der Regel im 6. Studiensemester).
- (2) Der Studienumfang beträgt 106 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 180 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

§ 4 Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis geleistet wird. Voraussetzung für die Zulassung zum berufspraktischen Studium (in der Regel das 5. Fachsemester) ist der Nachweis der gem. Studienordnung vorgesehenen 90 ECTS-Credits aus dem 1. Studienabschnitt.

(2) Näheres über den Umfang, die Durchführung und Anerkennung des berufspraktischen Studiums regelt die Studienordnung in Verbindung mit der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration.

§ 5 Leistungspunktsystem und Module

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden.

(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration gliedert sich in Studienabschnitte (§ 3) und Module; die Module in den beiden Studienabschnitten umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen in Form von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen zu erbringen; Prüfungsvorleistungen sind nicht vorgesehen.

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Prüfung.

§ 6 Prüfungsaufbau und -termine

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen (gem. §§ 12, 13, 14 Abs. 1 und 2) bestehen; zusätzlich sind für die Bachelorprüfung Studienleistungen gem. § 14 Abs. 3 und 4 zu erbringen.

(2) Prüfungen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Der Prüfungszeitraum schließt sich direkt an die dem Modul gemäß Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltung(en) an. Ausgenommen von der Erbringung der Leistungen im Prüfungszeitraum sind die Prüfungsarten nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 sowie Bachelorarbeit und -kolloquium.

(3) Eine Prüfungsleistung wird bewertet und gem. § 16 Abs. 1 benotet. Die Prüfungsleistungen der Module eines Fachgebietes werden gem. § 16 Abs. 2 und 3 zu einer Fachprüfung zusammengefasst, deren Bewertung (Fachnote) Eingang in die Gesamtnote findet. Studienleistungen werden im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (zum Beispiel durch Referate, Fallstudien, Hausarbeiten) oder im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum (zum Beispiel durch Klausur oder mündliche Prüfung) oder im Rahmen der Praktikumsphase erbracht. Studienleistungen sind bewertete sowie gem. § 16 Abs. 1 benotete individuelle Leistungen. Ausgenommen hiervon ist der Bericht zum berufspraktischen Studiensemester, der durch den Praktikumsfachbetreuer lediglich zu bewerten (bestanden/nicht bestanden) ist; dabei soll die Beurteilung der betreuenden Person aus der Praktikumeinrichtung berücksichtigt werden. Die Bewertungen und Benotungen der Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Zusätzlich zu den Bewertungen und Benotungen werden Kreditpunkte nach dem ECTS-Verfahren vergeben. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 7 Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits/ Studienberatung

(1) Das Bachelor-Studium soll innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, absolviert werden. Sind bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits (180 ECTS-Credits) erworben worden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Der erste Studienabschnitt, der in der Regel die ersten drei Semester umfasst, soll am Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein. Sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits des ersten Studienabschnittes (90 ECTS-Credits) erworben worden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Sind bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht die in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits für die Prüfungsleistungen Betriebswirtschaftslehre II (6 ECTS-Credits), Mathematik (6 ECTS-Credits) und Wirtschaftsrecht I (5 ECTS-Credits) erworben worden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(4) Studierende, die zu Beginn des dritten Fachsemesters noch nicht die in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits für die Prüfungsleistungen Betriebswirtschaftslehre II (6 ECTS-Credits), Mathematik (6 ECTS-Credits) und Wirtschaftsrecht I (5 ECTS-Credits) erworben haben, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen. Studierende, die zu Beginn des sechsten Fachsemesters noch nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits des ersten Studienabschnittes (90 ECTS-Credits) erworben haben, sowie Studierende, die zu Beginn des elften Fachsemesters noch nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits des zweiten Studienabschnittes (90 ECTS-Credits) erworben haben, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen. Näheres regelt der zuständige Fachbereich.

(5) Auf Antrag werden die in den Absätzen 1, 2 und 3 bestimmten Fristen verlängert um

- a) besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,
- b) Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben.

(6) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. Die Regelung im Absatz 5 bleibt unberührt.

(7) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung (Absätze 1, 2 und 3) entscheidet gem. § 22 der Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration.

§ 8

Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsanmeldung und -abmeldung

(1) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer die entsprechende Prüfung vorher nicht bereits bestanden hat.

(3) An einer Prüfungsleistung im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet hat; ausgenommen von dieser Voraussetzung sind Bachelorarbeit und -kolloquium sowie Prüfungsformen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 3 Nr. 2. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen.

(4) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Diese Regelung gilt analog auch für Studienleistungen.

(5) Nach Beginn einer Prüfung ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen. Über die Rücktrittsberechtigung entscheidet gem. § 22 der Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration.

§ 9

Prüfungsarten

(1) Prüfungen zu Modulen werden schriftlich und/oder mündlich erbracht.

(2) Schriftliche Prüfungen sind insbesondere

1. Klausurarbeit (§ 10),
2. Hausarbeit, Protokoll, Bericht, Konzeptentwurf und Rezension,
3. Bachelorarbeit (§ 12).

Durch schriftliche Prüfungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

(3) Mündliche Prüfungen sind insbesondere

1. Prüfungsgespräch (§ 11),
2. Vortrag, Referat, Präsentation, Rollenspiel, Diskussionsleitung,
3. Kolloquium (§ 13).

Durch mündliche Prüfungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat die Zusammen-

hänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen.

(4) Die Kombination einer schriftlichen Prüfungsart nach Absatz 2 Nr. 2 mit einer mündlichen Prüfungsart nach Absatz 3 Nr. 2 zwecks Darstellung einer vorherigen schriftlichen Ausarbeitung durch Vortrag, Referat oder Präsentation im Rahmen einer Prüfung ist zulässig. In diesem Fall muss der schriftliche Prüfungsanteil mindestens 50 v. H. betragen; eine solche kombinierte Prüfung ist als schriftliche Prüfung i. S. d. Absatzes 2 Nr. 2 einzustufen.

(5) Für jedes Modul wird die Art der Prüfung, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle miteinander kombinierter Prüfungsarten (im Rahmen einer Prüfung) auch deren jeweilige Gewichtung, durch den Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann Prüfungen in einer anderen Sprache festlegen, sofern die dieser Prüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung überwiegend in dieser anderen Sprache stattgefunden hat. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.

(7) Prüfungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(8) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, oder gleichwertige Prüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(9) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 23) erbracht.

(10) Für schriftliche Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 2 soll der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist festsetzen. Diese soll einen zeitlichen Umfang von

drei Wochen nicht unterschreiten und von sechs Wochen nicht überschreiten. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Dem Abgabeexemplar ist eine CD-ROM oder ein anderer elektronischer Datenträger beizufügen, auf dem die schriftliche Ausarbeitung in digitaler Form als Datei im DOC- oder PDF-Format gespeichert ist. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss dem eingereichten Exemplar beigefügt sein. Wird die Prüfung nicht fristgerecht erbracht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Die schriftliche Prüfung kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

(11) Schriftliche Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, wovon mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 10

Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten. Für die gemäß § 14 Absatz 1 zu erbringenden Klausurarbeiten ist die Kombination einer Klausurarbeit mit einer Prüfungsart nach § 9, Absatz 2 Nr. 2 oder nach § 9, Absatz 3 Nr. 2 ist zulässig. In diesem Fall muss der Prüfungsanteil der Klausurarbeit mindestens 75 v. H. betragen.

(3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig.

(4) Die Möglichkeit, dass der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

§ 11 Prüfungsgespräch

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung und Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues, unbekanntes Problem aus seinem Fachgebiet einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits aus dem 1. Studienabschnitt (90 ECTS-Credits) erworben, die Studienarbeit gemäß § 14 Abs. 2 und das berufspraktische Studium erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer nach § 23 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und ist durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. Das Verfahren zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit, wenn der Kandidat bereits

bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Wochen verlängert werden; im Übrigen gilt § 7 Abs. 6 sinngemäß.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; jedem Abgabexemplar ist eine CD-ROM oder ein anderer elektronischer Datenträger beizufügen, auf dem die Bachelorarbeit in digitaler Form als Datei im DOC- oder PDF-Format gespeichert ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein. Eine Bachelorarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Bachelorarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 13 Bachelorkolloquium

(1) Der Kandidat hat seine Bachelorarbeit in einem Bachelorkolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Bachelorkolloquium als Prüfungsleistung beschränkt sich auf Fragen zur Bachelorarbeit und zum Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.

(2) Zum Bachelorkolloquium wird nur zugelassen, wer die Bachelorarbeit bestanden hat. Das Bachelorkolloquium wird vom Erstprüfer der Bachelorarbeit und einem sachkundigen Beisitzer (§ 23) durchgeführt; als Beisitzer soll der Zweitprüfer der Bachelorarbeit bestellt werden. Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt 45 Minuten. Ein nicht bestandenes Bachelorkolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Bachelorkolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Bachelorkolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14

Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Neben Bachelorarbeit und -kolloquium (§§ 12, 13) ist je eine Fachprüfung mit den zugehörigen Prüfungsleistungen in den folgenden Pflichtfächern abzulegen:

Fachprüfungen	Prüfungsleistungen
Betriebswirtschaftslehre	BWL I, BWL II, BWL III, BWL IV, BWL V, BWL VI
Rechnungswesen und Steuern	ReWe I, ReWe II
Quantitative Methoden	Mathematik, Informatik, Statistik
Volkswirtschaftslehre	VWL I, VWL II
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht I, Wirtschaftsrecht II

Mit Ausnahme der Prüfungsleistung BWL IV werden alle Prüfungsleistungen in schriftlicher Form gemäß § 10 (Klausurarbeit) abgelegt. Für die Prüfungsleistung BWL IV sind Prüfungsarten gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 9 Abs. 3 Nr. 1. und Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und Abs. 5 zulässig. Die Gegenstände dieser Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Module bzw. Lehrveranstaltungen.

(2) Jeweils eine Fachprüfung ist in den zwei gewählten Vertiefungsfächern aus dem Wahlpflichtbereich 2 zu erbringen; der Fächerkatalog des Wahlpflichtbereiches 2 (Vertiefungsfächer) ist der Studienordnung zu entnehmen. Die Fachprüfung im gewählten Vertiefungsfach A setzt sich aus 4 gleich gewichteten

Prüfungsleistungen zusammen, die gem. § 9 zu erbringen sind. Die Gegenstände der Prüfungsleistungen zu den drei Vertiefungsfachmodulen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Daneben ist im gewählten Vertiefungsfach A eine Prüfungsleistung in Form einer Studienarbeit gem. §9 Absatz 4 zu absolvieren; die Studienarbeit stellt eine Kombination der Prüfungsart Hausarbeit nach §9 Absatz 2 Nr. 2 mit einer Präsentation dieser schriftlichen Ausarbeitung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 dar. Die Fachprüfung im gewählten Vertiefungsfach B setzt sich aus 3 gleich gewichteten Prüfungsleistungen zusammen, die gemäß §9 zu erbringen sind. Die Gegenstände der Prüfungsleistungen zu den drei Vertiefungsfachmodulen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die konkrete Art der Erbringung der Prüfungsleistungen wird vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen der Vertiefungsfächer durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(3) Im Wahlpflichtbereich 1 (Projekte) und im Wahlpflichtbereich 3 (Ergänzungsfächer) ist jeweils eine Studienleistung gemäß §9 zu erbringen; Näheres regelt die Studienordnung. Die konkrete Art der Erbringung der Studienleistungen wird vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung(en) durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Im Pflichtbereich des berufspraktischen Studiums ist eine Studienleistung im Rahmen des Seminars zum berufspraktischen Studium zu erbringen. Diese Studienleistung besteht aus einem Bericht zum berufspraktischen Studiensemester (Praktikumsbericht). Näheres über die Anforderungen an den Praktikumsbericht regeln die Studien- und Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration. Weiterhin sind im Modul „Kommunikation und Präsentation“ und in der Pflichtfremdsprache Fachenglisch jeweils eine Studienleistung nachzuweisen; Näheres regelt die Studienordnung. Die konkrete Art der Erbringung der Studienleistungen wird vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung(en) durch den Lehrenden bekannt gegeben.

§ 15

Zusatzmodule

(1) Studierende können über die zur Erlangung des Bachelorabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, insbesondere weitere Module durch Prüfung absolvieren.

(2) Soweit ein Studierender zu einer an der Fachhochschule Nordhausen angebotenen Lehrveranstaltung im Auftrag des zuständigen Fachbereichs ein Tutorium durchführt, stellt dies eine zusätzliche

Studienleistung dar. Hierdurch werden 2 ECTS-Credits je SWS des Tutoriums erworben. Für inhaltsähnliche Tutorien können keine weiteren ECTS-Credits erworben werden

(3) Als Zusatzmodule gelten nur solche, die der Kandidat mit der Anmeldung zur Prüfung gegenüber dem Prüfungssamt als solche erklärt. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist ausgeschlossen. Wird ein Zusatzmodul als solches nicht ausdrücklich benannt, und wird eine Prüfung in einem Zusatzfach mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt § 19 entsprechend.

(4) Ein Zusatzmodul wird auf Antrag des Kandidaten mit Note und ECTS-Credits im Zeugnis als zusätzlich erbrachte Leistung ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 16

Bewertung der Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Für die Fachprüfungen wird jeweils eine Fachnote gemäß Absatz 5 gebildet, indem der Mittelwert über die eingehenden gleich zu gewichtenden Noten der Prüfungsleistungen gebildet wird; die Anzahl der durch die bestandene Fachprüfung erworbenen ECTS-Credits ergibt sich durch Addition der ECTS-Credits der eingehenden Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note der Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note gemäß Absatz 5 zusammengefasst. Dabei werden die Note der Bachelorarbeit mit 3 Fünftel und die Note des Kollo-

quiums mit 2 Fünftel gewichtet; bei der Bildung der Note für Bachelorarbeit und -kolloquium wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den Noten der Fachprüfungen sowie der Note für Bachelorarbeit und Kolloquium. Diese werden wie folgt gewichtet:

Fachprüfungen	Anzahl Prüfungsleistungen	Gewichtg. der Fachprüfung
Betriebswirtschaftslehre	6	20 v.H.
Rechnungswesen und Steuern	2	10 v.H.
Quantitative Methoden	3	12 v.H.
Volkswirtschaftslehre	2	10 v.H.
Wirtschaftsrecht	2	10 v.H.
Vertiefungsfach A	4	15 v.H.
Vertiefungsfach B	3	13 v.H.
Bachelorarbeit und Kolloquium	2	10 v.H.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Fachnoten, die Note für Bachelorarbeit und -kolloquium und die Gesamtnote lauten

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10%	A – excellent
gehört zu den nächsten 25%	B – very good
gehört zu den nächsten 30%	C – good
gehört zu den nächsten 25%	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10%	E – sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden acht Semestern abgeschlossen haben. Soweit deren Anzahl 40 unterschreitet, werden die Gesamtnoten von so vielen Semestern zusätzlich zugrunde gelegt wie

erforderlich sind, um eine Anzahl von mindestens 40 Gesamtnoten zu erreichen.

(7) Für den ersten Absolventen und die Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sieben darauf folgenden Semestern absolvieren, und solange die Gesamtzahl der Absolventen seit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung die Zahl 40 unterschreitet, wird der ECTS-Grade abweichend von Absatz 6 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie auch im Wiederholungsfall mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung nach Maßgabe von § 19 nicht zulässig ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit und ein nicht bestandenes Bachelorkolloquium können einmal wiederholt werden. Andere nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Für nicht bestandene Prüfungen in Zusatzmodulen (§ 15), die als solche ausdrücklich gegenüber dem zentralen Prüfungsamt benannt wurden, ist keine Begrenzung der Wiederholungen vorgesehen.

(2) Für nicht bestandene Studienleistungen ist keine Begrenzung der Wiederholungen vorgesehen. Die Regelungen des § 7 bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist, werden Studienzeiten und auf Antrag Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Antragstellung ist nur möglich, solange noch keine Anmeldung zur Erbringung der entsprechenden Prüfungsleistung erfolgt ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Nordhausen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Leistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die dem ECTS angeschlossen sind, gelten als gleichwertig. Die Noten werden sinngemäß anerkannt und angerechnet. Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges Betriebswirtschaftslehre/Business Administration. Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind entsprechend § 48 Abs. 10 ThürHG grundsätzlich nicht anrechnungsfähig.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen nachzuweisen.

§ 21

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis (siehe Anlage 1), das

die Gesamtnote, die Fachnoten, die zusammengefasste Note von Bachelorarbeit und Kolloquium, das Thema der Bachelorarbeit und die Noten der Studienleistungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Fachprüfungen ist kenntlich zu machen. Die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzmodule werden auf Antrag als zusätzlich erbrachte Leistungen in das Zeugnis aufgenommen; die benötigte Fachstudiendauer für den Erwerb des Abschlusses „Bachelor of Arts“ wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält der Kandidat für die bestandene Bachelorprüfung die Bachelorurkunde (siehe Anlage 2), die mit dem Datum des Zeugnisses zu versehen ist. In der Bachelorurkunde für die bestandene Bachelorprüfung wird die Verleihung des Abschlusses „Bachelor of Arts“ beurkundet.

(4) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(5) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement (siehe Anlage 3) nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich vier Professoren oder drei Professoren und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und drei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professoren sowie der Lehrkraft für besondere Aufgaben beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Prüfungsangelegenheiten und in besonderen Zulassungsfragen des Studiengangs (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 der Studienordnung).

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann

bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidungen aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 23

Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer oder zum Beisitzer kann nur ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst

mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 22 Abs. 8 entsprechend.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung entsprechend § 17 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung damit für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 27
In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 erstmals im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration immatrikuliert sind.

Nordhausen, 20. Mai 2010

Der Präsident

Fachhochschule
Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

(Anrede)

(Vorname) (Name)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Betriebswirtschaftslehre/Business Administration

mit der Gesamtnote

..... (.....)

erfolgreich abgeschlossen.

Fachprüfungen	Gewichtung	Note	ECTS-Credits
Betriebswirtschaftslehre	20 v.H. (.....)	31
Rechnungswesen und Steuern	10 v.H. (.....)	12
Quantitative Methoden	12 v.H. (.....)	17
Volkswirtschaftslehre	10 v.H. (.....)	11
Wirtschaftsrecht	10 v.H. (.....)	10
Vertiefungsfächer			
(Vertiefungsfach A)	15 v.H. (.....)	21
(Vertiefungsfach B)	13 v.H. (.....)	16
Bachelorarbeit und Kolloquium	10 v.H. (.....)	12

Die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium wurden abgelegt über das Thema:

(Thema)

Studienleistungen	Note	ECTS-Credits
Kommunikation und Präsentation (Ergänzungsfach) (,...)	04
Internationales Fachprojekt (,...)	02
English for Business Administration (Stufe C1 des GER) (,...)	08
Berufspraktisches Studium	bestanden	30

Umfang vorgenannter Pflichtleistungen: 180 ECTS-Credits

Zusätzlich erbrachte Leistungen

.... (,...)	...
.... (,...)	...
.... (,...)	...
.... (,...)	...
.... (,...)	...

Fachstudiendauer: ... Semester (nur auf Antrag)

Nordhausen, (Datum)

(Siegel
der Hochschule)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Dekan des Fachbereichs Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

BACHELORURKUNDE

Die Fachhochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde

(Anrede)

(Vorname) (Nachname)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Studiengang

Betriebswirtschaftslehre/Business Administration

am (Datum) erfolgreich abgeschlossen hat.

(Siegel)

Nordhausen, (Datum)

Präsident

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/ CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name / Familienname

<Name>

1.2 First Name / Vorname

<Vorname>

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>, <Geburtsland>

1.4 Student ID Number or Code / Matrikelnummer des/der Studierenden

<Matrikelnummer>

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Betriebswirtschaftslehre/Business Administration

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Fachhochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4,
D-99734 Nordhausen

Faculty

Economic and Social Sciences

Type and Control

University of Applied Sciences
State Institution

Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Hochschulart und -trägerschaft

Fachhochschule
Staatliche Institution

2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

See 2.3 / Siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German/English / Deutsch/Englisch

3. LEVEL OF QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION

3.1 Level Undergraduate/first degree with Bachelor degree thesis	Niveau Erster akademischer Abschluss mit Bachelorarbeit
3.2 Official Length of Programme Three years/ 180 ECTS-credits	Regelstudienzeit Drei Jahre/ 180 ECTS-Credits
3.3 Access Requirements General or Specialised Higher Education Entrance Qualification after 12 to 13 years of schooling or international equivalent. For more detailed information see sec. 8.7.	Zugangsvoraussetzung(en) Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED / INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE

4.1 Mode of Study Full-time	Studienform Vollzeit
4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile In particular, the objective of the degree programme is to enable the graduates to undertake responsibly management tasks in companies and public enterprises. The programme has an interdisciplinary nature in order to meet the requirements for successful managing. Multidisciplinary qualifications are also taught in addition to economic, legal and social sciences knowledge. The compulsory subjects are: 1. Business Administration 2. Management Accounting and Taxes 3. Quantitative Methods 4. Economics 5. Business Law 6. Communication and Presentation 7. English for business administration Two optional subjects have to be chosen among the following courses: 1. Company Taxation 2. Financial Reporting and Auditing 3. Marketing Management 4. Financial Management 5. Human Resources Management 6. Business Informatics One international project has to be required.	Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil Ziel des Studiums ist insbesondere die Befähigung der Absolventen zur verantwortlichen Wahrnehmung von Managementaufgaben in Unternehmen und öffentlichen Betrieben. Entsprechend den Anforderungen an das Management ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Neben wirtschafts-, recht- und sozialwissenschaftlichen Kenntnissen werden auch überfachliche Qualifikationen vermittelt. Folgende Fächer sind verpflichtend: 1. Betriebswirtschaftslehre 2. Rechnungswesen und Steuern 3. Quantitative Methoden 4. Volkswirtschaftslehre 5. Wirtschaftsrecht 6. Kommunikation, Präsentation 7. Wirtschaftsenglisch Zwei Vertiefungsfächer sind aus den folgenden Fächerangebot zu wählen: 1. Betriebliches Steuerwesen 2. Rechnungswesen und Controlling 3. Marketingmanagement 4. Finanzmanagement 5. Personalmanagement 6. Wirtschaftsinformatik Ein internationales Fachprojekt ist zu belegen.
4.3 Programme Details See „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.	Einzelheiten zum Studiengang Siehe Prüfungszeugnis.

4.4 Grading Scheme

Very good	1.0 – 1.5
Good	1.6 – 2.5
Satisfactory	2.6 – 3.5
Sufficient	3.6 – 4.0
Insufficient/Fail	5.0

For more detailed information see sec. 8.6

ECTS grades

A (10%)	1.0 –
B (25%) –
C (30%) –
D (25%) –
E (10%) – 4,0

4.5 Overall Classification

<Gesamtnote>

Leistungsbewertung/Notensystem

Sehr gut	1,0 – 1,5
Gut	1,6 – 2,5
Befriedigend	2,6 – 3,5
Ausreichend	3,6 – 4,0
Mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

ECTS-Grades

A (10%)	1.0 –
B (25%) –
C (30%) –
D (25%) –
E (10%) – 4,0

Gesamtnote

<Gesamtnote>

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION / STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor of Arts (B.A.) in Betriebswirtschaftslehre/Business Administration qualifies the holder to apply for admission to postgraduate programmes of studies.

Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Betriebswirtschaftslehre/Business Administration berechtigt seinen Inhaber zum Studium in postgradualen Studiengängen.

5.2 Professional Status

The Bachelor of Arts (B.A.) in Betriebswirtschaftslehre/Business Administration enables the holder to perform professional activities in the field for which the degree was awarded, e.g. working in large companies, small and medium-sized enterprises, or in positions of self-employment.

Beruflicher Status

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Betriebswirtschaftslehre/Business Administration befähigt seinen Inhaber in dem Bereich professionell zu arbeiten, für den er verliehen wurde, zum Beispiel in großen Unternehmen, in klein- und mittelständischen Unternehmen oder im Rahmen einer Selbstständigkeit.

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

www.fh-nordhausen.de

General information: See sec. 8.8.

www.fh-nordhausen.de

Allgemeine Informationen: siehe Abschnitt 8.8.

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

(1) Urkunde über die Verleihung des Mastergrades of <date> / vom <Datum>

(2) Prüfungszeugnis of <date> / vom <Datum>

(3) Transcript of Records of <date> / vom <Datum>

Certification Date: <date>

Datum der Zertifizierung: <Datum>

<Official Stamp/Seal>

Chairman Examination Committee/
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

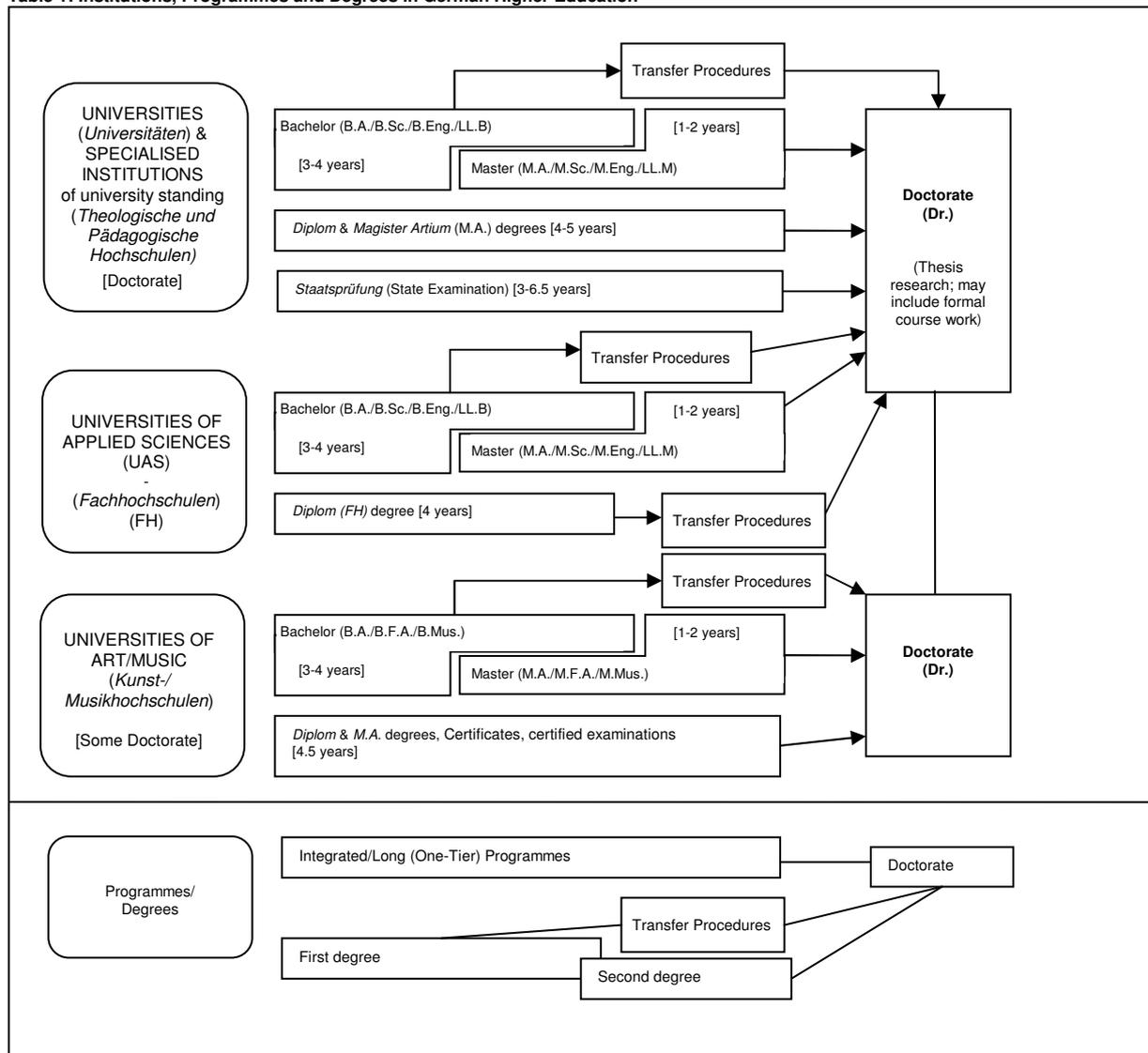
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.